

„Wachsam bleiben – Handlungsbedarf infolge der finanziellen Auswirkungen der Pandemie“

Deloitte Legal Update COVID-19 #9 – Webcast 24. Juni 2020



MAKING AN  
IMPACT THAT  
MATTERS  
*since 1845*

# Vorstellung, Gliederung

# Referenten



**Felix Felleisen**  
Corporate/M&A  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 211 8772 2553  
Email: [ffelleisen@deloitte.de](mailto:ffelleisen@deloitte.de)



**Johannes T. Passas**  
Commercial Law  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 511 30755 9546  
Email: [jpassas@deloitte.de](mailto:jpassas@deloitte.de)



**Stefan Sanne**  
Financial Advisory  
Restructuring Services  
Partner

Tel.: +49 178 8772685  
Email: [ssanne@deloitte.de](mailto:ssanne@deloitte.de)



**Dr. Lars Hinrichs, LL.M.**  
Employment & Pensions  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Partner

Tel.: +49 40 3785 3828  
Email: [lhinrichs@deloitte.de](mailto:lhinrichs@deloitte.de)

# Gliederung

- I. Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Finanzinformationen zum 30.06.2020 und Folgen für Finanzierungsvereinbarungen, insbesondere Covenant Breaches - Handlungsempfehlungen für die Praxis
- II. Derzeitige Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, zeitliche und inhaltliche Parameter
- III. Laufende Reformdiskussion und geplante Änderungen (Abschaffung Überschuldungsbegriff? Zusätzliche Verfahren?)
- IV. ESUG-Verfahren (Eigenverwaltung und Schutzschirm) als erwägenswerte Option? Voraussetzungen, Konsequenzen, Vorteile, Nachteile und Gefahren
- V. Ran an die Kosten – Workforce Realignment und arbeitsrechtliche Besonderheiten im Insolvenzverfahren (einschließlich ESUG-Verfahren, Eigenverwaltung, Schutzschirm)
- VI. Ausblick
- VII. Q&A



# Einführung

# Die Ausgangslage

## Rückgang der Insolvenzzahlen – Kommt die große Welle?

- 
- Statistisches Bundesamt: Im April sank die Zahl der vorläufigen Regelinsolvenzverfahren um 13,4 Prozent.
  - Aber: Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, keine Erfassung von Schutzschirm- und Eigenverwaltungsverfahren
  - Bekannte "Opfer": Vapiano, Esprit, Galeria Karstadt Kaufhof, Veritas, Maredo, Appelrath-Cüpper, McTrek, Hallhuber
  - „Die Lage bei den Insolvenzen hat sich von der tatsächlichen Situation abgekoppelt“ - Creditreform
  - „Die große Pleitewelle kommt erst noch“ -Wirtschaftswoche
  - „Da die Insolvenzstatistik stets die Vergangenheit abbildet, also gewissermaßen ein Blick in den Rückspiegel darstellt, werden die genauen Auswirkungen der Corona-Krise wohl erst im 2. Halbjahr und im kommenden Jahr sichtbar werden. Die Insolvenz-Welle wird auch noch ins Jahr 2021 hineinreichen. Das Ausmaß ist noch offen und hängt auch von der Dauer der Pandemie ab“ - Dr. Frank Schlein, Geschäftsführer CRIFBÜRGEL
  - „INSOLVENZ-WELLE WEGEN CORONA - Deutschland droht ein Pleite-Herbst“
  - „Geraten Unternehmen in der Corona-Krise in Schieflage, sollten sie sich lieber früher als später mit den Möglichkeiten eines geordneten Insolvenz- oder eines Schutzschirmverfahrens auseinandersetzen“ – Lucas Flöther, Sprecher des Gravenbrucher Kreises

# Financial Covenants

# Finanzinformationen zum 30.06.2020 und Covenant Breaches

## Einführung - Zahlenwerke

- Pandemie = **wertbegründendes Ereignis** (IDW) = keine oder eingeschränkte Berücksichtigung **im Zahlenwerk für JA 31.12.2019**
- Für deutsche Unternehmen/Unternehmen mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr: Zahlen für **Q1/2020** spiegeln den durch die Pandemie verursachten wirtschaftlichen Abschwung nur in begrenztem Umfang wider. Flächendeckende Schulschließungen ab 13. März 2020, umfassende Kontaktbeschränkungen ab 16. bzw. 22. März 2020 = nur zwei Wochen volle Betroffenheit.
- Die **Pandemie** und die zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen oft zu Umständen, die für sich genommen oder zumindest in Summe zu einer **erheblichen Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit und Kennzahlen** führen können, wie z.B.
  - Lockdown-Maßnahmen, die Unternehmen an der Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs hindern, Umsatz- bzw. Einkommensverluste durch legislative Maßnahmen, insbesondere für Immobilieneigentümer,
  - Unterbrechungen der Lieferkette, allgemeiner Nachfragerückgang oder Änderung des Kundenverhaltens insgesamt,
  - erhöhter Rückstellungsbedarf für Zahlungsverzug und -ausfälle, Wertminderungen oder Wertberichtigungsbedarf aufgrund von Zweifeln an den Zukunftsaussichten oder der Werthaltigkeit von Vermögenswerten, insbesondere bei Beteiligungen.
- Für deutsche Unternehmen/Unternehmen mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr: Effekte werden in der Regel (erstmal/spätestens) in **Zahlen für Q2/2020** voll sichtbar werden.
- Einzelheiten hängen von anzuwendenden **Rechnungslegungsstandards** und **Regelungen in Darlehensvereinbarung** ab.
- **Frühzeitige Abstimmung CFO, Treasury mit Wirtschaftsprüfer und Rechtsabteilung/externen Rechtsberatern unbedingt geboten.**

# Finanzinformationen zum 30.06.2020 und Covenant Breaches

## Einführung - Darlehensvereinbarungen

- Finanzierungs-/Darlehensverträge sowohl in Deutschland als auch im europäischen und außereuropäischen Ausland enthalten oft Regelungen zu bestimmten Financial Covenants, also Regelungen die Rechtsfolgen an bestimmte **Finanzkennzahlen** (u.a. (Netto-) Verschuldungsgrad, Zins- und Cash-Flow-Deckung, EBIT/EBITDA-Zahlen oder -Margen usw.) knüpfen.
- Gilt für Finanzierungsvereinbarungen auf Basis von LMA-Standarddokumenten (**Loan Market Association**) aber auch andere Verträge.
- Bei Verträgen, die keine Financial Covenants im engeren Sinne beinhalten, können **Informationspflichten** bestehen und Kündigungsrechte ausgelöst sein.
- **Auswirkungen** auf:
  - Weitere Ziehungen/drawdowns (Voraussetzungen regelmäßig: Nichtvorliegen Kündigungsgründe, Wiederholung/Bestätigung Zusicherungen und dergleichen, keine wesentlichen nachteiligen Änderungen (MAC/MAE, „notoriously difficult to rely on“)
  - Kündigungsrechte Bestandsverträge, Abschluss Neuverträge
- **Entscheidend:**
  - Ausgestaltung, auch im Hinblick auf Rechtsfolgen
  - Berechnung/Ermittlung – wann sind Umsatzeinbußen, etc. zu berücksichtigen
  - „Heilungsmöglichkeiten“

# Finanzinformationen zum 30.06.2020 und Covenant Breaches

Typische Covenants und Umstände, die Kündigungsrechte auslösen (Events of Default)

---

- **Covenants**

- **Verschuldungs-Covenant oder Leverage-Covenant:** Beschreibt das Verhältnis der gesamten (Netto-)Finanzschulden des Unternehmens zu seinem operativen Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen (EBITDA) = Verhältnis von Netto-Finanzschulden zu EBITDA.
- **Zinsdeckungs-Covenant:** Setzt das EBITDA in ein verbindliches Verhältnis zum (Netto-)Zinsaufwand.
- **Cashflowdeckungs-Covenant:** Regelt die Relation von Cashflow zu Schuldendienst.
- Zusätzlich werden regelmäßig eine **Mindesteigenkapitalquote** und mitunter auch eine **Obergrenze für Kapitalaufwendungen** (Capex-Covenant) vereinbart.

- **Kündigungsgründe**

- Nichteinhaltung von/Verstoß gegen Bestimmungen betreffend **Finanzkennzahlen**, (Finanz-)Informationen und Auflagen (*Non-compliance with financial covenants, information and general undertakings*)
- Zahlungsverzug (*Non-payment*), Rechtsstreitigkeiten (*Litigation*), MAC/MAE, Insolvenz (*Insolvency*), Nichterfüllung/Verzug bei der Erfüllung von anderen Verpflichtungen (*cross-default*), Geschäftseinstellung (*Cessation of Business*), Mitteilungspflichten im Hinblick auf Kündigungsgründe (*Notification of defaults*), Verweigerung oder Einschränkung des Testats (*Audit Qualification*)

# Finanzinformationen zum 30.06.2020 und Covenant Breaches

## Typische Covenant-Klauseln

- (a) Die Gesellschaft ist verpflichtet sicherzustellen, dass die in Ziffer [\*\*\*] von Teil [\*\*\*] von Anhang [\*\*\*] (Finanzkennzahlen) dieses Vertrags bestimmte **Finanzkennzahl Netto-Verschuldungsgrad** während der Laufzeit dieses Vertrags **eingehalten** wird und wird die Einhaltung durch ein von den Mitgliedern der Geschäftsführung der Gesellschaft in vertretungsberechtigter Anzahl (einschließlich des für Finanzen zuständigen Geschäftsführers der Gesellschaft) unterzeichnete **Konformitätsbestätigung** gemäß Teil [\*\*\*] von Anhang [\*\*\*] (Finanzkennzahlen) dieses Vertrags nachweisen.
- **"Nettofinanzverschuldung" zu "EBITDA" ("Verschuldungsgrad")**: Folgendes Verhältnis von "Nettofinanzverschuldung" der "Gruppe" zu "EBITDA" der "Gruppe" ist während der Laufzeit und insbesondere zu den unten genannten Stichtagen einzuhalten: [\*\*\*]
- **"EBITDA" zu "Nettozinsaufwand" ("Zinsdeckung")**: Folgendes Verhältnis [\*\*\*]
- **"Wirtschaftliches Eigenkapital" zu "Bereinigter Bilanzsumme" ("Wirtschaftliche Eigenkapitalquote")**: Folgendes Verhältnis [\*\*\*]
- **"Nettofinanzverschuldung II" zu "EBITDA" ("Verschuldungsgrad II")**: Folgendes Verhältnis [\*\*\*]

# Finanzinformationen zum 30.06.2020 und Covenant Breaches

## Typische Verpflichtungen zur Vorlage von Finanzinformationen

- (b) Die Gesellschaft wird dem Kreditgeber eine **Konformitätsbestätigung** zusammen mit jedem gemäß Klausel [\*\*\*] (Regelmäßige Finanzinformationen) zu übermittelnden **konsolidierten Quartalsbericht** und zusammen mit jedem gemäß Klausel [\*\*\*] (**Quartalsbericht**) zu übermittelnden (testierten) konsolidierten Jahresabschluss der Gruppe übermitteln, erstmalig zusammen mit dem Quartalsbericht für das am [\*\*\*] endende Quartal. Dabei hat jede Konformitätsbestätigung im Zusammenhang mit dem konsolidierten Jahresabschluss der Gruppe neben einer Berechnung der Finanzkennzahlen auch eine Berechnung des Excess Cashflow zu enthalten. Ab dem [\*\*\*] ist eine halbjährliche Übermittlung der entsprechenden Konformitätsbestätigung (**zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres**) ausreichend, vorausgesetzt dass der Netto-Verschuldungsgrad kleiner oder gleich [\*\*\*] ist.“
- (c) Die Einhaltung der Finanzkennzahlen Netto-Verschuldungsgrad sowie der Excess Cashflow ist vom **Wirtschaftsprüfer** der Gesellschaft einmal jährlich in der **Konformitätsbestätigung** zum testierten konsolidierten Jahresabschluss der Gruppe zu bestätigen.
- Die unter Paragraph (a), (b), (c) und (d) genannten Finanzkennzahlen werden auf Basis der gemäß Ziffer [\*\*\*] (Berichterstattung) an den "Konsortialführer" **zu übergebenden "Konzernabschlüsse" und Quartalsberichte der "Gruppe"** und des damit zusammenhängenden "**Compliance Certificates**" getestet **für den an dem jeweiligen Stichtag endenden Zwölfmonatszeitraum.**
- (a) Die Gesellschaft wird dem Kreditgeber auf schriftliches Verlangen **weitere Informationen zum finanziellen Status und zur Geschäftsentwicklung** der Gruppe (einschließlich der Informationen nach § 18 KWG) vorlegen, soweit der Kreditgeber aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen ein berechtigtes Interesse daran hat.
- (b) Jeder Schuldner wird dem Kreditgeber unverzüglich nach Kenntniserlangung und angemessener Prüfung unter Angabe der für eine Beurteilung notwendigen Einzelheiten **über alle Angelegenheiten unterrichten, die geeignet sind einen Kündigungsgrund oder einen Drohenden Kündigungsgrund herbeizuführen.**

# Finanzinformationen zum 30.06.2020 und Covenant Breaches

Typische Auflagen (nicht abschließend)

---

- **Auflagen, ohne Zustimmung unter anderem keine:**
  - Gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen; **Kapitalmaßnahmen**
  - **Änderung des Geschäftsbetriebs**
  - Akquisitionen
  - **Veräußerung von Vermögensgegenständen**
  - **Kreditgewährung und Haftungsübernahmen**
  - **Dividenden**, Ausschüttungen, Zahlungen an Gesellschafter, Gesellschafterdarlehen, Verkäuferdarlehen
  - Eingehung oder Bestehenlassen von (anderen) **Finanzverbindlichkeiten**
  - **Nichtzahlung von Steuern** (klauselabhängig)

# Finanzinformationen zum 30.06.2020 und Covenant Breaches

## Typische Klauseln zu Kündigungsrechten (nicht abschließend)

- Der Kreditgeber ist berechtigt, die Kreditlinien **aus wichtigem Grund ganz oder teilweise fristlos zu kündigen**, die sofortige vollständige oder teilweise **Rückzahlung** (oder Rückzahlung zu einem bestimmten Zeitpunkt) der unter den Kreditlinien ausstehenden Inanspruchnahmen samt aufgelaufener Zinsen und sonstiger nach diesem Vertrag geschuldeter Beträge zu verlangen und/oder nicht in Anspruch genommene Teile der Kreditzusagen zu kündigen. Als **wichtiger Grund** werden die folgenden Umstände vereinbart:
  - Ein Schuldner kommt einer **Zahlungsverpflichtung** aus den Finanzierungsdokumenten bei Fälligkeit nicht nach, es sei denn [\*\*\*]
  - Eine oder mehrere **Finanzkennzahlen** gemäß Teil [\*\*\*] des Anhangs [\*\*\*] (Finanzkennzahlen) dieses Vertrags **wird nicht eingehalten**
  - Eine Verpflichtung nach Klausel [\*\*\*] (**Finanzinformationen und -auflagen**) wird nicht eingehalten, es sei denn, [\*\*\*]
  - **Allgemeine Auflagen:** Ein Schuldner verstößt gegen eine oder mehrere Bestimmungen der Finanzierungsdokumente, es sei denn, [\*\*\*]
  - Insolvenz (a) [Insolvenzverfahren], (b) [Zahlungseinstellung] (c) Eine Wesentliche Gruppengesellschaft **ist zahlungsunfähig oder überschuldet** im Sinne der §§ 17 oder 19 InsO oder, falls die InsO nicht anwendbar ist, im Sinne der maßgeblichen Bestimmungen des anwendbaren Insolvenzrechts.
  - **Einschränkung des Testats:** Die Wirtschaftsprüfer schränken ihr Testat in Bezug auf den nach Klausel [\*\*\*] (Regelmäßige Finanzinformationen) zu liefernden konsolidierten Jahresabschluss der Gruppe oder den Jahresabschluss eines Schuldners ein.
  - **Beschränkung Geschäftsbetrieb:** Die Befugnis oder Fähigkeit einer Wesentlichen Gruppengesellschaft zur Fortführung ihres Geschäftsbetriebs wird durch Enteignung, Beschlagnahme, Verstaatlichung, Eingriff, Beschränkung oder sonst durch regulatorische, hoheitliche oder **faktisch zwingende Maßnahmen oder Ereignisse** ganz oder wesentlich beschränkt oder eingeschränkt.
  - **Wesentliche Beeinträchtigung:** Es treten sonstige Umstände ein, welche zu einer Wesentlichen Beeinträchtigung führen.

# Finanzinformationen zum 30.06.2020 und Covenant Breaches

## Typische „weiche Covenant-Klauseln“

- **"Wesentliche Beeinträchtigung"**: Eine wesentliche nachteilige Wirkung auf
  - (a) die **wirtschaftliche Lage, die finanziellen Verhältnisse oder den Geschäftsbetrieb** einer "Wesentlichen Gruppengesellschaft" oder der "Gruppe"; oder
  - (b) die Fähigkeit eines "Schuldners", seine Verpflichtungen unter der "Kreditvertragsdokumentation" zu erfüllen; oder
  - (c) die Werthaltigkeit der "Bürgschaften" insgesamt und/oder die Wirksamkeit bzw. Durchsetzbarkeit von sonstigen Rechten aus der "Kreditvertragsdokumentation" (oder Teilen von ihr).
- **„Wesentliche Beeinträchtigung“** meint jedes Ereignis, das nach Auffassung des Kreditgebers eine **wesentliche nachteilige Wirkung hat auf**:
  - (a) die **Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage** eines Schuldners oder der Gruppe insgesamt;
  - (b) die Fähigkeit eines Schuldners, seine Verpflichtungen unter diesem Vertrag oder einem anderen Finanzierungsdokument zu erfüllen; oder
  - (c) vorbehaltlich der Allgemeinen Rechtsgrundsätze, die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit eines oder mehrerer Finanzierungsdokumente, die Rechte des Kreditgebers aus den Finanzierungsdokumenten oder den Rang die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit einer Transaktionssicherheit.

# Finanzinformationen zum 30.06.2020 und Covenant Breaches

## Erleichterungen? Lösungsmöglichkeiten

- **Keine allgemeinen Ausnahmen oder Erleichterungen**
  - In Deutschland **kein allgemeines Zahlungsmoratorium**
  - Zahlungsmoratorium für Verbraucher hilft nicht, Kündigungsmoratorium für Mietverträge hilft regelmäßig nur eingeschränkt weiter
  - **Force Majeure-Bestimmungen** regelmäßig **nicht** vorgesehen und auch kaum der ergänzenden Vertragsauslegung zugänglich
  - **Wegfall der Geschäftsgrundlage** zumindest sehr **unwahrscheinlich**
- **Handlungs/Lösungsmöglichkeiten**
  - Grundsätzlich: Nur **einvernehmliche** Lösungen möglich, bei Kreditgebermehrheiten Konsortialbestimmungen relevant
  - Grundsätzlich: Eigenkapital- und sonstige **Anforderungen Banken** zu berücksichtigen
  - Equity **Cure**?
  - Covenant **Waiver** (einfacher, auf konkreten Covenant-Bruch bezogener bankenseitiger Verzicht auf Ausübung von ihr zustehenden Rechten; Zustimmungserfordernisse, ggf. Waiver Fee)
  - Covenant **Holiday** (zeitlich befristete Aussetzung der Überprüfung der Einhaltung der relevanten Finanzkennzahlen; Zustimmungserfordernisse, Fee, Frist, Ausgestaltung)
  - Neuverhandlung und Covenant **Reset** (Zustimmungserfordernisse, Informationspaket, Voraussetzungen wie Cash Sweep, Cash-Lockup, Anpassung der Zinsmarge und weiteren kommerziellen Konditionen, erweiterte Informations- und Berichtspflichten)
  - **Staatliche Hilfen** (Steuerstundung, Kurzarbeit, KfW-Darlehen; Ab- und Zustimmungserfordernisse, etc.)

# Finanzinformationen zum 30.06.2020 und Covenant Breaches

## Handlungsempfehlungen

---

- **Zahlenwerke**
  - Rechtzeitige Ermittlung der Auswirkungen der Pandemie/des Lockdowns auf Finanzdokumentation
  - Zusammenarbeit Treasury, CFO, Abschlußprüfer, Rechtsabteilung/Anwälte
  - Prüfung Auswirkungen auf (Halb-)Jahresabschluss und Prüfung
  - Revidierte Prognose und Planung zur Belegung des „vorübergehenden Charakters“
- **Finanzierungsvereinbarungen**
  - Überprüfung im Hinblick auf Definitionen, Test Dates, Informationspflichten, Auflagen, Zusicherungen und deren Wiederholung, Bestätigungen, etc.
  - Abschätzung der möglichen Folgen eines Covenant-Bruchs, Ermittlung und Bewertung von Abhilfemöglichkeiten
  - Bewertung von Handlungsmöglichkeiten zur Vermeidung eines Covenant-Bruchs
  - Prüfung Inanspruchnahme von Finanzhilfen, Zuschüssen und Subventionen, Förderdarlehen
- **Handlungsstrategie und Zeitplan**
  - Entwicklung einer Handlungs- und Kommunikationsstrategie (unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Prüfungen und zeitlicher Anforderungen)
  - Abgestimmtes Vorgehen
  - Offene und transparente Kommunikation mit Kreditinstituten
  - „Notfallplan“

# Derzeitige Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, zeitliche und inhaltliche Parameter

# Insolvenz I

## Insolvenzgründe

---

- **Zahlungsunfähigkeit**
  - Allgemeiner Eröffnungsgrund - gilt für jeden Schuldner
  - Keine bloße Zahlungsstockung - BGH in ständiger Rechtsprechung: Zahlungsunfähigkeit ist gegeben, wenn der Schuldner nicht innerhalb von drei Wochen in der Lage ist, 90 Prozent seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten zu begleichen
  - Zahlungseinstellung ist immer Zahlungsunfähigkeit
- **Überschuldung**
  - Nur bei juristischen Personen (GmbH, AG) und gleichgestellten Rechtsträgern (Personengesellschaften ohne voll haftenden Gesellschafter, z.B. GmbH & Co. KG)
  - Überschuldung als Insolvenzgrund liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich
- **Drohende Zahlungsunfähigkeit**
  - Der Schuldner wird voraussichtlich nicht in der Lage sein, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erfüllen.

# Insolvenz II

## Insolvenzantragspflicht - § 15a InsO

---

- **Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**
  - Eine insolvenzrechtliche Antragspflicht besteht
    - bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG) und
    - bei gleichgestellten Rechtsträgern (Personengesellschaften ohne einen voll haftenden Gesellschafter, z.B. GmbH & Co. KG)
- **Drohende Zahlungsunfähigkeit**
  - Keine Insolvenzantragspflicht, nur Antragsrecht
  - Bedeutsam als Insolvenzgrund insbesondere, wenn die Einleitung eines Schutzschirmverfahrens (§ 270 b InsO) angestrebt ist (dazu noch unten)
- **Antragsfrist – Der „Drei-Wochen-Irrtum“**
  - ein Insolvenzantrag ist ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt des Insolvenzgrundes zu stellen ist.
  - Insolvenzantrag ist unmittelbar nach dem objektiven Eintritt eines Insolvenzgrundes zu stellen
  - Die Dreiwochenfrist ist ein Höchstfrist, eine Ausschöpfung ist nur möglich, wenn bis zum Ablauf der drei Wochen eine rechtzeitige Sanierung der Gesellschaft ernsthaft zu erwarten war
  - Entscheidend ist nicht positive Kenntnis vom Eintritt der Insolvenzreife, sondern bereits deren objektiven Erkennbarkeit
  - Einem Vertretungsorgan obliegt daher die kontinuierliche Pflicht, den möglichen Eintritt der Insolvenzreife zu überwachen

# Insolvenz III

## Haftungsrechtliche Pflichten und Rechtsfolgen bei Verletzung der Insolvenzantragspflicht am Beispiel einer GmbH

---

- **Rechtsfolgen**

- Bei Nichtstellung oder nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch den Geschäftsführer macht dieser sich strafbar. Die Verletzung der Antragspflicht kann mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden.
- Der Geschäftsführer kann durch die Verletzung der Insolvenzantragspflicht schadensersatzpflichtig gegenüber der Gesellschaft sowie deren Gläubigern werden
- Bei Strafbarkeit aufgrund Unterlassung der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens innerhalb der letzten fünf Jahre: Bestellung zum Geschäftsführer ist nicht möglich.
- Verletzung der Insolvenzantragspflicht führt in der Regel zu einer sofortigen Abberufung sowie eine außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses.

- **Insbesondere: Haftungsrechtliche Pflichten - Zahlungsverbot**

- Verpflichtung des Geschäftsführers, der Gesellschaft Ersatz für Zahlungen (oder vergleichbare Leistungen) zu leisten, die er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Feststellung ihrer Überschuldung geleistet hat, sofern diese Zahlungen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar sind.
- Zahlungsverbot greift unabhängig von einer tatsächlichen Kenntnis des Geschäftsführers mit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung. Ein Verschulden des Geschäftsführers wird vermutet, so dass eine Entlastung nur in Ausnahmefällen möglich erscheint, etwa wenn der Insolvenzgrund trotz hinreichender Vorkehrungen nicht erkennbar war.
- Ausgenommen vom Zahlungsverbot sind nur Zahlungen, die auch ein die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns beachtender Geschäftsführer vorgenommen hätte. Ermöglicht werden soll eine Fortführung des Betriebes, wenn eine Fortführung gegenüber der sofortigen Einstellung des Betriebes für die Masse günstiger ist ernsthafte Sanierungschancen bestehen (Dreiwochenfrist!).

# Insolvenz IV (1/2)

## Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch das COVInsAG

---

- **Aussetzung der Insolvenzantragsfrist**

- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30.09.2020 (verlängerbar bis 31.03.2021)
  - Ausnahme I: Insolvenzreife beruht nicht auf den Folgen der Ausbreitung des sog. Corona-Virus
  - Ausnahme II: Es besteht keine Aussicht, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen
    - Darlegungs- und Beweislast obliegt demjenigen, der sich auf Insolvenzreife beruft (insbesondere ein späterer Insolvenzverwalter)
    - Vermutung, dass Ausnahmen I und II nicht einschlägig sind, wenn der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war

- **Gläubigeranträge**

- Gläubigeranträge, die zwischen dem 28.03.2020 und dem 28.06.2020 gestellt werden, erfordern, dass der Eröffnungsgrund bereits am 01.03.2020 vorlag.

- **Gleichzeitig: Flankierende Maßnahmen**

- Bei Aussetzung der Insolvenzantragspflicht dürfen Zahlungen „im ordnungsgemäßen Geschäftsgang“, u.a. zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs oder einer Umsetzung des Sanierungskonzepts, veranlasst werden (Aussetzung der „Masseschmälerungshaftung“ gem. § 64 GmbHG)
- Aussetzung der Haftung nach §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a Inso („Insolvenzverschleppungshaftung“ als Außenhaftung).

# Insolvenz IV (2/2)

## Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch das COVInsAG

- **Gleichzeitig: Flankierende Maßnahmen (Fortsetzung)**
  - Insolvenzanfechtung bei Gesellschafterdarlehen (Art 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG): Soweit die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist, gilt die Rückzahlung eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung eines solchen Kredites bis zum 30.09.2023 als nicht gläubigerbenachteiligend.
  - Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum (Art 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVInsAG) sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
  - Einschränkung der sonstigen Insolvenzanfechtbarkeit (Art 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG):
    - Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte (kongruente Deckungen), sind in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar. Das gilt nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.
    - Gleiches gilt für Leistungen an Erfüllungs statt oder erfüllungshalber, Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners, die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist, die Verkürzung von Zahlungszielen und die Gewährung von Zahlungserleichterungen.
  - Vorstehende Regelungen gelten auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.
  - § 2 Abs.1 Nr. 2 und 3 COVInsAG gilt im Fall von Krediten, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ihren Finanzierungspartnern oder von anderen Institutionen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der Covid-19-Pandemie gewährt werden, sogar auch dann, wenn der Kredit nach dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährt oder besichert wird, und unbefristet für deren Rückgewähr.

Laufende Reformdiskussion und geplante  
Änderungen (Abschaffung Überschuldungsbegriff?  
Zusätzliche Verfahren?)

# Insolvenz V

## Perspektiven im Insolvenzrecht

---

- **Forderungen und Diskussionen im Zusammenhang mit weiteren Änderungen des Insolvenzrechts**
  - Forderungen, Überschuldung als Insolvenzgrund abzuschaffen. Die Inanspruchnahme vom staatlichen KfW-Krediten könnte dazu führen, dass im Kern gesunde Unternehmen nun überschuldet sind und daher aus rechtlichen Gründen Insolvenz anmelden müssen. Daher sei die Abschaffung der Überschuldung als Insolvenzgrund wichtig, um Haftungsrisiken der Geschäftsleitung und der Berater des Unternehmens bei der Fortführungsprognose zu minimieren.
  - Forderungen, eine positive Fortführungsprognose krisenangepasst zu erleichtern
  - Forderungen, die EU-Restrukturierungsrichtlinie schnell umzusetzen.
  - Forderung, ein „Winterschlaf-Verfahren“ als Sonderinsolvenzrecht in Betracht zu ziehen, das bei kleinen und mittleren Unternehmen eine Eigenverwaltung der Insolvenz sowie bei ihrem Scheitern ein Wiederkaufsrecht innerhalb von zwei Jahren durch den Schuldner ermöglicht. Ein solches Sonderinsolvenzverfahren solle bis Ende 2021 gelten.

# ESUG-Verfahren (Eigenverwaltung und Schutzschirm)

# Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens

Im Wesentlichen gilt es die folgenden Vorbereitungen zu treffen, um den Verfahrensverlauf zu beschleunigen und zu vereinfachen

Prüfung der Antragsgründe



Szenariorechnung



Liquiditätsplanung für die vorl.  
Insolvenz



Auswahl des Verwalters



Mitglieder des  
Gläubigerausschusses identifizieren



Zusammenstellung der benötigten  
Unterlagen



Vorgespräch mit dem  
Insolvenzgericht



Hauptgläubiger informieren



# Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens

## Sanierungsinstrumente

---

-  Liquidität durch Insolvenzgeld (aber in der Regel Vorkasse der Lieferanten zu berücksichtigen)
-  Kündigung von Mietverträgen mit einer Frist von drei Monaten (§ 109 InsO)
-  Nichterfüllungserklärung bei Dauerschuldverhältnissen, z.B. Leasing (§ 103 InsO)
-  Kündigungsfristen für Mitarbeiter: 3 Monate (§113 InsO)
-  Deckelung Sozialplankosten (§123 InsO: 2,5 Monatsgehälter, nicht mehr als ein Drittel der Masse ist zu verwenden)
-  Quote für Insolvenzgläubiger

# Überblick über Unternehmensinsolvenzverfahren - Deutschland

Unter der Voraussetzung der richtigen Vorbereitung kann das Insolvenzverfahren eine hohe Sanierungsquote aufweisen



## Insolvenzverfahren

Das **Insolvenzverfahren** wird in eine "vorläufige" und "eröffnete" Phase unterteilt. Nach dem Antrag auf Eröffnung werden in der Regel Sicherungsmaßnahmen angeordnet und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, um das Vermögen zu erhalten, den Geschäftsbetrieb fortzuführen und die Sanierungschancen des Unternehmens zu beurteilen. Nach in der Regel drei Monaten wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Während des Insolvenzverfahrens kommt es entweder zu einer Veräußerung des Geschäftsbetriebes durch einen „Asset Deal“, **einem Insolvenzplanverfahren** oder zur Einstellung des Geschäftsbetriebes und einer Einzelveräußerung.



## Insolvenzplanverfahren

Das **Insolvenzplanverfahren** ermöglicht den Fortbestand der juristischen Person. Das Unternehmen wird fortgeführt und die Gläubiger stimmen in Gruppen über den Insolvenzplan ab. Für die Gläubiger werden in der Regel höhere Quoten erzielt. Häufig werden die Erlöse für die Gläubiger durch einen Investor finanziert, der die Anteile des sanierten Unternehmens übernimmt.



## Schutzschirmverfahren

**Schutzschirmverfahren** erlaubt es dem Unternehmen, während des vorläufigen Insolvenzverfahrens einen Insolvenzplan unter **Eigenverwaltung** zu erstellen. Ein entsprechender Antrag kann nur gestellt werden, solange das Unternehmen „nur“ drohend zahlungsunfähig ist. Es besteht die Möglichkeit, die Person des Sachwalters zu wählen.

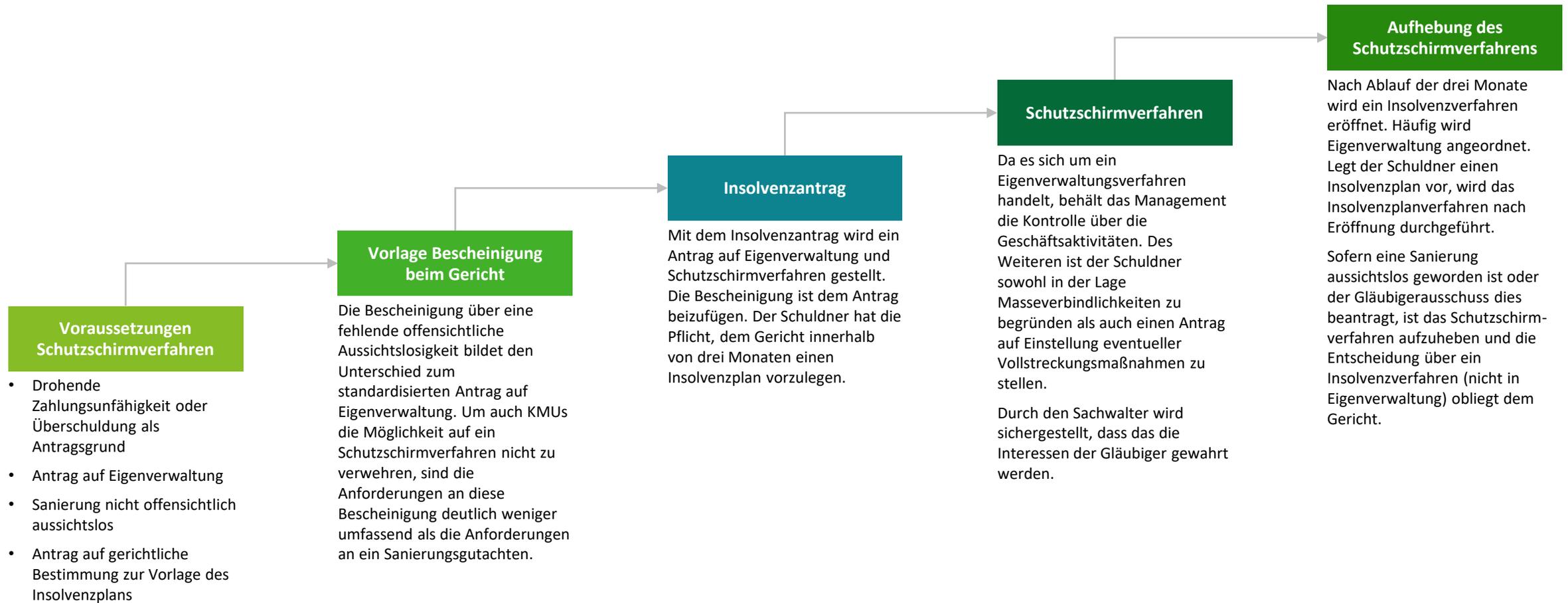


## Insolvenz in Eigenverwaltung

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens kann die **Eigenverwaltung** beantragt werden. Statt eines Insolvenzverwalters wird in diesem Fall nur ein Sachwalter bestellt, der eine Überwachungsfunktion hat, das Unternehmen aber nicht führt. Es empfiehlt sich, einen insolvenz erfahrenen CRO in die Geschäftsführung mit aufzunehmen, damit das Verfahren erfolgreich ist.

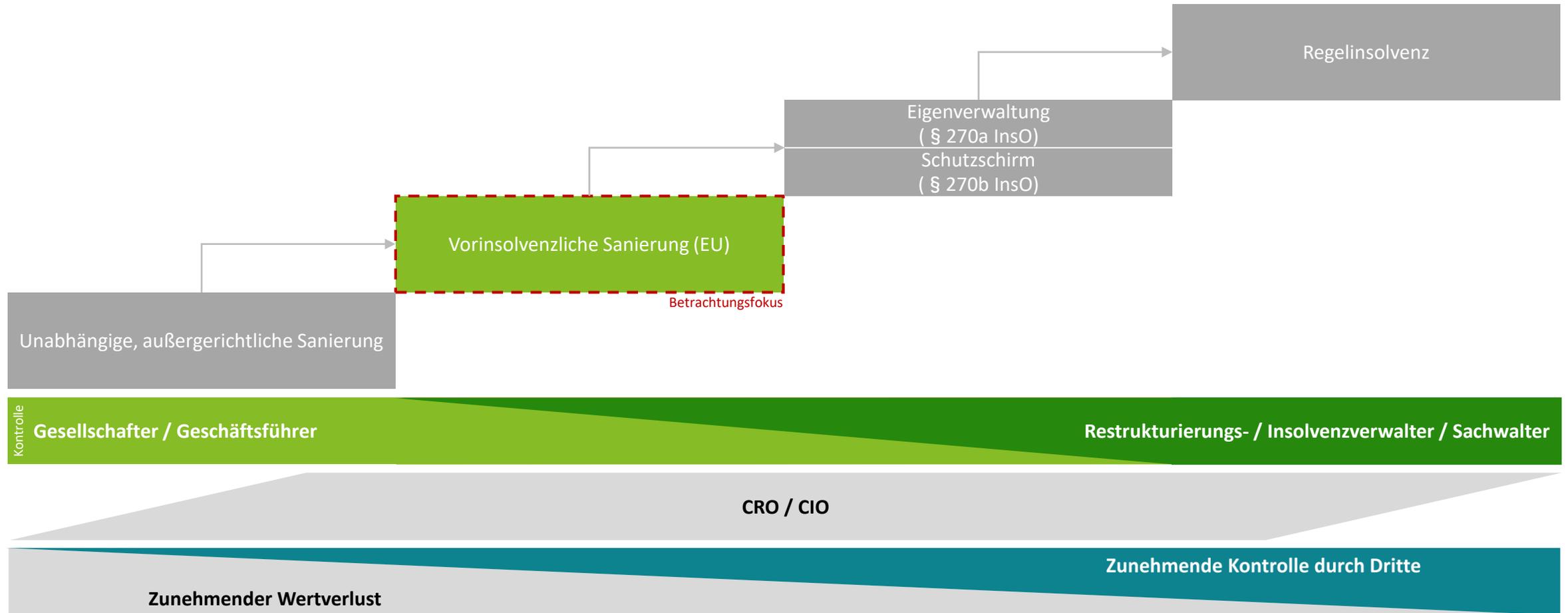
# Schutzschirmverfahren § 270b

Das Ziel des Schutzschirmverfahrens ist es, zusätzliche Anreize für eine frühzeitige Sanierung zu geben. Ziel ist es dem Schuldner die Chance zu eröffnen unter dem Schutz eines bestimmten Verfahrens einen Insolvenzplan zu erstellen.



# EU Richtlinie – Präventiver Restrukturierungsrahmen

Ein Vergleich zu anderen deutschen Verfahren



Quelle: Deloitte Analyse

# Ran an die Kosten – Workforce Realignment und arbeitsrechtliche Besonderheiten im Insolvenzverfahren

# Workforce Realignment und arbeitsrechtliche Besonderheiten im Insolvenzverfahren

Ausgangspunkt: Die Privilegien des Insolvenzarbeitsrechts

Nr.	Parameter	Realignment außerhalb der Insolvenz	Realignment während der Insolvenz
1	<b>Kündigungsfrist (Kündigung des Arbeitsverhältnisses)</b>	Vertragliche Vereinbarung unter Beachtung der gesetzlichen Mindestkündigungsfristen des § 622 BGB	Maximal drei Monate (§ 113 InsO); „Verfrühungsschaden“ als Insolvenzforderung (§ 113 S. 3 InsO)
2	<b>Kündigungsfrist (Kündigung von Betriebsvereinbarungen)</b>	Konkrete Regelung in Betriebsvereinbarung (oft sechsmonatige Kündigungsfrist mit Wirkung zum Jahresende)	Drei Monate (§ 120 InsO)
3	<b>Forcierung des Verfahrens zum Abschluss des Interessenausgleichs zur Durchführung der Betriebsänderung</b>	Abgestuftes Verfahren mit (oft) finaler Entscheidung in der/durch die Einigungsstelle (§ 112 BetrVG); bedingt oft mehrmonatige Dauer des Verhandlungsverfahrens	Gerichtliche Zustimmung drei Wochen nach Verhandlungsbeginn (§ 122 InsO)
4	<b>Rechtliche Anforderungen an arbeitsrechtliche Wirksamkeit der betriebsbedingten Kündigungen (Interessenausgleich mit Namensliste)</b>	Erleichternde Regelungen für Arbeitgeber nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 KSchG	On Top: Weitergehende Vermutungswirkungen für dringendes betriebliches Erfordernis und großzügiger(er) Prüfungsmaßstab für die Sozialauswahl (§ 125 InsO)
5	<b>Volumen des Sozialplans</b>	„An die Grenze der Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers“ nach Maßgabe der Kriterien des § 112 Abs. 5 BetrVG	Absolute doppelte Deckelung: 2,5 Monatsgehälter, nicht mehr als ein Drittel der Masse ist zu verwenden (§ 123 InsO)
6	<b>„Blick zurück“: Haftung für „Alt-Verbindlichkeiten“</b>	Generell unbeschränkt in den rechtlichen Rahmenbedingungen der Verjährung ./ . Verwirkung	Privilegierte Haftung für „Alt-Verbindlichkeiten“ aus Zeiträumen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

# Workforce Realignment und arbeitsrechtliche Besonderheiten im Insolvenzverfahren

## Ausgewählte Fallstricke I: Interessenausgleich mit Namensliste

---

- **Vorliegen einer Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG**
  - Betriebsänderung und „Bagatell-Personalabbau“
- **Vermutung dringender betrieblicher Erfordernisse für Kündigung des einzelnen Mitarbeiters**
  - Vermutungswirkung bezieht sich im Kern auf Wegfall des Arbeitsplatzes und auf fehlende Weiterbeschäftigungsmöglichkeit im Unternehmen (kann in der Praxis Sanierungskonzept nicht ersetzen)
  - Vermutungswirkung kann beseitigt werden: (1) durch Nachweis des Arbeitnehmers, dass sein Arbeitsplatz trotz der durchgeführten Betriebsänderung noch vorhanden ist oder eine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit im Unternehmens (noch) besteht, (2) durch wesentliche Änderung der Sachlage nach Zustandekommen des Interessenausgleichs
- **Namensliste**
  - Formale Anforderung: „Körperliche Verbindung“ mit Interessenausgleich
  - Eindeutige Identifizierung der von der Kündigung betroffenen Arbeitnehmer
  - Generell nur „Voll-Namensliste“ (ausnahmsweise „Teil-Namensliste“ bei mehrstufigem Personalabbau)

# Workforce Realignment und arbeitsrechtliche Besonderheiten im Insolvenzverfahren

## Ausgewählte Fallstricke II: „Blick zurück“: Haftung für „Alt-Verbindlichkeiten“ – bAV-Zusagen

- **Haftung für Verpflichtungen aus bAV-Zusagen**
  - Generell vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erdiente Anwartschaften Insolvenzforderungen (bei insolvenzschützten bAV-Zusagen verknüpft mit gesetzlichem Schuldentritt des PSV)
  - Der Besserungsschein im Insolvenzplan zugunsten des PSV (§ 7 Abs. 4 S. 5 BetrAVG) – durch Übernahme der Verpflichtungen ./ . finanzielle Abgeltung des PSV
  - Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erdiente Anwartschaften als Teil der vom Arbeitgeber nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens zu erbringenden Versorgungsleistungen – Fallstrick Unwirksamkeit einer vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durchgeführten Modifizierung der bAV-Zusage
- **(Teil-)Ausfinanzierung von Verpflichtungen aus bAV-Zusagen: CTA**
  - CTA: Generell Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Sicherungsfall – mit regelmäßiger Beendigung des Verwaltungstreuhandverhältnisses und anschließender Abwicklung des Sicherungstreuhandverhältnisses ⇔ Abwicklung mit (pro-)aktiver Mitwirkung des PSV
  - Status Quo der Rechtsposition des versorgungsbegünstigten aktiven Mitarbeiters nach Abschluss des Insolvenzverfahrens bei Fortführung durch Insolvenzschuldner („CTA reloaded?“)
- **Modifizierung der bAV-Zusagen**
  - Als gestaltendes Element des Insolvenzplans
  - „Saubere Papierspur“ zur Dokumentation der konkreten inhaltlichen Treiber

# Q & A

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

# Unsere weiteren Ansprechpartner im Arbeitsrecht

# Unsere weiteren regionalen Ansprechpartner im Arbeitsrecht



**Klaus Heeke**  
Employment & Pensions  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Partner

Tel.: +49 211 8772 3107  
Email: [kheeke@deloitte.de](mailto:kheeke@deloitte.de)



**Dr. Marc Spielberger**  
Employment & Pensions  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht Partner

Tel.: +49 89 29036 6004  
Email: [mspielberger@deloitte.de](mailto:mspielberger@deloitte.de)



**Frauke Heudtlaß**  
Employment & Pensions  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Partner

Tel.: +49 211 8772 2587  
Email: [fheudtlass@deloitte.de](mailto:fheudtlass@deloitte.de)



**Dr. Charlotte Sander**  
Employment&Pensions  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Partner

Tel.: +49 511 307559 536  
Email: [csander@deloitte.de](mailto:csander@deloitte.de)

# Unsere weiteren Ansprechpartner in der COVID 19- Task Force

# Deloitte Legal COVID-19 Task Force



**Dr. Till Contzen**  
Commercial Law (Digitale Wirtschaft, IT/IP)  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 69 719188439  
E-Mail: [tcontzen@deloitte.de](mailto:tcontzen@deloitte.de)



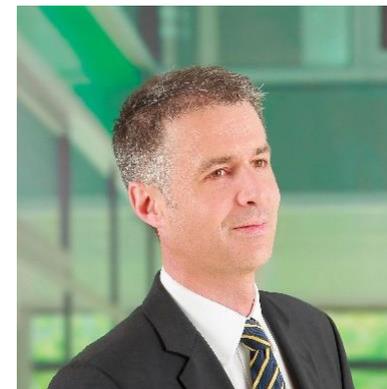
**Dr. Michael Fischer**  
Corporate/M&A Law  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 89 290368902  
Email: [mifischer@deloitte.de](mailto:mifischer@deloitte.de)



**Thomas Northoff**  
Managing Partner Deloitte Legal Germany  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 89 29036 8566  
Email: [tnorthoff@deloitte.de](mailto:tnorthoff@deloitte.de)



**Felix Skala, LL.M.**  
Competition Law  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 40 3785380  
Email: [fskala@deloitte.de](mailto:fskala@deloitte.de)

# Deloitte Legal COVID-19 Task Force



**Johannes T. Passas**  
Commercial Law  
Rechtsanalt  
Partner

Tel.: +49 511 30755 9546  
Email: [jpassas@deloitte.de](mailto:jpassas@deloitte.de)



**Dr. Charlotte Sander**  
Employment & Pensions  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Partnerin

Tel.: +49 511 307559 536  
Email: [csander@deloitte.de](mailto:csander@deloitte.de)



**Felix Felleisen**  
Corporate/M&A  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 211 8772 2553  
Email: [ffelleisen@deloitte.de](mailto:ffelleisen@deloitte.de)

# Deloitte Legal

# Experience the future of law, today

## Deloitte Legal

More than  
**2,500**  
legal professionals

operating in  
**80+**  
countries

**collaborating seamlessly**

across borders and with other Deloitte business lines

As part of the global Deloitte professional services network, Deloitte Legal collaborates with colleagues in an array of globally coordinated services to deliver multinational legal solutions that are:

 **Consistent** with enterprise-wide vision

 **Technology-enabled** for improved collaboration and transparency

 **Tailored** to business units and geographies

 **Sensitized** to regulatory requirements



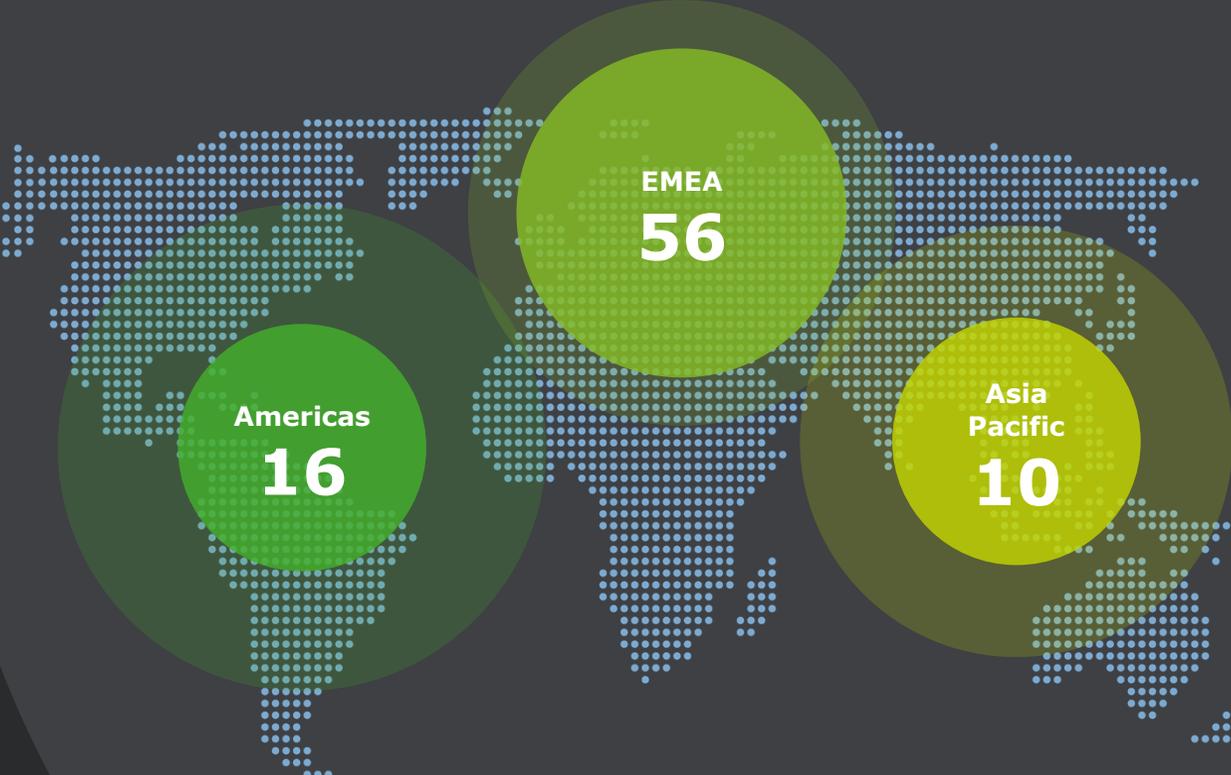
# Cross-border coordination and a single point of contact

It can be enormously challenging to manage numerous legal services providers around the world and issues can slip into the cracks. As one of the global leaders in legal services, Deloitte Legal works to understand its clients needs and vision, and to coordinate delivery around the world to help its clients achieve their business goals.

## Deloitte Legal practices

- |                        |                       |                    |
|------------------------|-----------------------|--------------------|
| 1. Albania             | 29. El Salvador       | 57. Myanmar        |
| 2. Algeria             | 30. Equatorial Guinea | 58. Netherlands    |
| 3. Argentina           | 31. Estonia           | 59. Nicaragua      |
| 4. Armenia             | 32. Finland           | 60. Norway         |
| 5. Australia           | 33. France            | 61. Paraguay       |
| 6. Austria             | 34. Gabon             | 62. Peru           |
| 7. Azerbaijan          | 35. Georgia           | 63. Poland         |
| 8. Belarus             | 36. Germany           | 64. Portugal       |
| 9. Belgium             | 37. Greece            | 65. Romania        |
| 10. Benin              | 38. Guatemala         | 66. Russia         |
| 11. Bosnia             | 39. Honduras          | 67. Senegal        |
| 12. Brazil             | 40. Hong Kong         | 68. Serbia         |
| 13. Bulgaria           | 41. Hungary           | 69. Singapore      |
| 14. Cambodia           | 42. Iceland           | 70. Slovakia       |
| 15. Cameroon           | 43. Indonesia         | 71. Slovenia       |
| 16. Canada             | 44. Ireland           | 72. South Africa   |
| 17. Chile              | 45. Italy             | 73. Spain          |
| 18. China              | 46. Ivory Coast       | 74. Sweden         |
| 19. Colombia           | 47. Japan             | 75. Switzerland    |
| 20. Congo, Rep. of     | 48. Kazakhstan        | 76. Taiwan         |
| 21. Costa Rica         | 49. Kosovo            | 77. Thailand       |
| 22. Croatia            | 50. Latvia            | 78. Tunisia        |
| 23. Cyprus             | 51. Lithuania         | 79. Turkey         |
| 24. Czech Rep.         | 52. Luxembourg        | 80. Ukraine        |
| 25. Dem Rep of Congo   | 53. Malta             | 81. United Kingdom |
| 26. Denmark            | 54. Mexico            | 82. Venezuela      |
| 27. Dominican Republic | 55. Montenegro        |                    |
| 28. Ecuador            | 56. Morocco           |                    |

Deloitte Legal global coverage, by region





Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.